

6. Diejenigen, welche die zu oberwehnten Holzpflanzung zu fertigende Umwallung, Frechten oder Zäune freventlich beschädigen, die, so Schaafse oder anderes Viehe darauf treiben, obsonst das junge Holz beschädigen, die, welche in den Gehölzen, Heiden oder Morasten Feuer anlegen, sollen ohne die mindeste Rücksicht mit der Zuchthausstrafe, ferner jene, welche sich dem Markrichterlichen in gefolg gegenwärtiger Verordnung zu erlassenden Verfüg- und Anordnungen widersetzen, oder selbige nicht behörig befolgen, sondersamt beym Markengericht anstatt der Geldbus zu einer Arbeit in behuf der gemeinen Mark verdammet, wenn aber dieses die nöthige Wirkung nicht haben würde, Unserem Geheimen Rath zu Bestimmung einer allenfallsiger Leibesstrafe angezeigt werden.

7. Alle diejenigen, welche in gemeinen Marken ohne geziemende Anweisung ohnberechtigt Holz fällen, oder das eichen Holz abfappen, ferner die, so in privativen Gehölzen, ohnberechtigt Holz hauen, sollen vorherigen Verordnungen zufolge in eine Geldstrafe von 12. Rthlr. für jeden eichen Stamm, und sonst nach Proportion außerhalb der Schadenersetzung, wovon der Denuncians mit Verschweigung seines Namens die Halbscheid zu genießen hat, bezahlen, und falls sie solche nicht erlegen könnten, oder auf solcher Holzsfällung mehrmahlen ertapet werden sollten, mit der Zuchthausstrafe belegt werden, und haben Beamte und Richter die Ubertreiter fleißig ausforschen zu lassen, auch überhaupts darauf daß gegenwärtiges Edict mit möglichstem Eifer befolget werde, fleißig zu achten, und nöthigen Falls an Unseren Geheimen Rath, welcher darunter das Gemessene zu verfügen hiemit angewiesen wird, zu berichten.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, sollen diese gehörig publiciret und affigiret werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Sasseley=Insiegels.

Bemerk. Conf. die Anmerkung ad Nr. 476. d. S. und C. N. Schlüter's Provinzial=Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 329.

484. Bonn den 11. Dezember 1771. (A. 10. b. Verträge mit Gemeinden.)
 Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.
 Bischof zu Münster u.

Behufs der von den Landständen beantragten Befestigung mißbräuchlicher, ganzen Gemeinden Verbindlichkeiten auflegenden Vertragsabschlüssen durch deren Vorsteher, wird landesherrlich verordnet: Daß fernere von Bauerrichtern und Kirchspiels=Provisoren, einseitig, und ohne ausdrückliche Bewilligung der Beamten und Gutsherrn, im Namen der Bauerschaften oder Kirchspiele geschlossen werdende Contracte, Verträge und Verbindungen, wie dieselben auch immer Namen haben mögen; nichtig sein, und keinen Rechtsanspruch gegen die Gemeinde, wohl aber willkürliche Bestrafung des ohne Consens gehandelt habenden Vorstandes begründen sollen.

Die, auf den Grund solcher unconsentirter Verträge der Bauerrichter und Provisoren, künftig stattfindenden Klagen gegen Gemeinden, sollen auch dann von allen Gerichten abgewiesen werden, wenn erwiesen würde, „daß das Verhandelte, oder die einseitig geschene Ver-, „gangen zum Besten des ganzen Kirchspiels oder der „ganzen Bauerschaft wirklich gereiche,“ und nur für vergangene Fälle, soll eine summarische richterliche Entscheidung statthalt sein, wenn eine dergleichen Verbindlichkeit von einem Proviser oder Bauerrichter während des letzten Krieges hat eingegangen werden müssen, um, „ohne zu vorläufiger Einholung beamt= oder gutsherr-, „licher Bewilligung, Zeit zu haben, in der Geschwindigkeit Rath zu schaffen, und die Verhütung militärischer „Erektion oder die Abwendung eines größern Uebels für „sich und das Kirchspiel oder die Bauerschaft“ zu bewirken.

485. Münster den 7. Januar 1772. (A. 10. b. Brands=Assesuranz.)

L a n d e s = R e g i e r u n g.

Nebst Ausdehnung der im Brandschaden=Assesuranz=Reglement vom 15. April 1768 (Nr. 464. d. S.) festgesetzten diesjährigen Mutations=Nachtragungs=Frift, bis